

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für die Lieferung von Trink- und Nutzwasser für verbandsfremde Kunden, im Folgenden kurz „Kunden“ genannt, des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland, im Folgenden kurz 'WLV' genannt.

Allgemeine Bedingungen

Für die Lieferung von Wasser an die Kunden des WLV gelten die nachfolgenden Bedingungen. Sofern diese keine auf den Sachverhalt anzuwendende Regelung enthält, kommen subsidiär die für die Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen (insbesondere im Sinne der Wasserleitungsordnung und der Wasserabgabenordnung) zur Anwendung. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausgeschlossen.
Gültig ab 1.1.2008.

- I) Gegenstand des Vertrages**
- II) Vertragsabschluss**
- III) Wasserqualität**
- IV) Umfang der Lieferung**
- V) Haftung**
- VI) Anschlussbeiträge, Entgelt**
- VII) Zutrittsberechtigung zur Verbrauchsanlage**
- VIII) Berechnungsfehler**
- IX) Vertragsstrafe**
- X) Abrechnung**
- XI) Teilbeträge**
- XII) Zahlung, Verzug, Mahnung**
- XIII) Vertragsdauer, Vertragseintritt**
- XIV) Einschränkung der Versorgung**
- XV) Vertragsauflösung**
- XVI) Formvorschriften, Teilungültigkeit**
- XVII) Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Der WLV hält ausdrücklich fest, dass der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff 'Kunde' sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Wasserabgabenordnung und die Wasserleitungsordnung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung im Kundenzentrum des WLVB zur Einsichtnahme auf und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.wasserleitungsverband.at abgerufen werden.

Der WLVB übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

I. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Trink- und Nutzwasser an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs.

- 1) Mit Abschluss des Vertrages erwirbt der Kunde das Recht, dass der WLVB seine Anlage an das Verteilnetz anschließt, das vereinbarte Wasser für seinen Bedarf bereitstellt und Wasser an seine Anlage liefert.
- 2) Der Vertrag verpflichtet den Kunden, den Bedarf an Wasser für seine angeschlossene Anlage durch Bezug von Wasser des WLVB zu decken.

II. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch den WLVB binnen 30 Tagen nach Zugang angenommen wird. Für die Annahmeerklärung durch den WLVB kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern des WLVB wirksam. Wird das Angebot vom WLVB gestellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Kunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgesetzten Frist beim WLVB einlangt oder durch den Kunden Wasser bezogen wird.

III. Wasserqualität

- 1) Der WLVB stellt dem Kunden Wasser in Trinkwasserqualität entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zur Verfügung
- 2) Der WLVB liefert das Wasser mit dem jeweils vorhandenen Druck. Stellt der Kunde darüber hinaus Anforderungen an den Wasserdruck oder die Wasserqualität, muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
- 3) Der WLVB ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen notwendig ist. Hierbei muss der WLVB die berechtigten Interessen des Kunden möglichst berücksichtigen.

IV. Umfang der Lieferung

- 1) Für die Dauer des Vertrages stellt der WLV dem Kunden Wasser zur Verfügung. Das gilt nicht
 - soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vereinbart sind,
 - soweit der WLV an der Gewinnung, am Bezug oder an der Verteilung von Wasser durch höhere Gewalt, Gebrechen, behördlichen Anordnungen, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren ganz oder teilweise gehindert ist;
 - wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des WLV beschädigt oder Wasser rechtswidrig entnimmt oder bezieht;
 - bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen;
 - bei Verweigerung des rechtmäßigen Zutritts;
 - wenn der Kunde auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug oder mangelhafter Verbrauchsanlage des Kunden;
 - soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich des WLV befinden;
 - soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen;
 - soweit die Lieferung wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen' eingestellt worden ist;
 - soweit zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Lieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen eingeschränkt oder versagt werden muss; sowie
 - bei einer über die übliche Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems.
- 2) Die Lieferung kann unterbrochen werden, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen oder um einen drohenden Zusammenbruch der Wasserversorgung zu verhindern. Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten gibt der WLV in ortsüblicher Weise rechtzeitig bekannt.

- 3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- 4) Ergibt sich die Notwendigkeit, die Wasserlieferung zu beschränken oder einzustellen, so hat der Kunde während dieser Zeit eine entsprechende Verminderung oder Unterbrechung der Versorgungsleistung ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- 5) Es ist Sache des Kunden, alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Lieferunterbrechungen oder anlässlich der Wiederaufnahme der Lieferung entstehen können.

V. Haftung

Der WLW haftet gegenüber den Kunden für schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet der WLW dem Kunden nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – werden im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit mit einem Höchstbetrag von € 2.000,-- pro Schadensfall begrenzt.

VI. Anschlussbeiträge, Entgelt

a) Anschlussbeiträge

Der WLW ist berechtigt, dem Kunden

- bei Neuanschluss und
- bei Erhöhung des Versorgungsumfanges

einen Anschlussbeitrag bzw. Nachtragsbeitrag zu verrechnen. Der Anschlussbeitrag bzw. Nachtragsbeitrag ist ein Kundenbeitrag für die Errichtung und Ausgestaltung der Wasserversorgungseinrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Voraussetzung für die Versorgung der betreffenden Kundenanlage sind.

b) Entgelt

- Das Entgelt für die Bereitstellung und die Lieferung von Wasser ergibt sich aus dem Versorgungsvertrag und dem jeweiligen Tarifblatt zur Wasserversorgung (Wasserabgabenordnung).
- Der Kunde hat dem WLW alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen.

- Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer berechtigen den WLV zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Entgeltes. Dies gilt auch bei Neueinführung von Steuern, Abgaben und Zuschlägen, welche die Lieferung von Wasser betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist der WLV zu einer Senkung des Entgeltes verpflichtet.

VII. Zutritt zur Verbrauchsanlage

Mitarbeiter des WLV sowie sonst von ihm beauftragte Dritte haben bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten nach entsprechender Anmeldung und Terminvereinbarung mit dem Kunden, das Recht auf Zutritt zur Anlage des Kunden, um die Rechte und Pflichten des WLV aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, insbesondere, um die für die Preisbemessung maßgeblichen Bezugsgrößen ermitteln zu können.

VIII. Berechnungsfehler

- 1) Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechenbetrages festgestellt werden, muss
 - der WLV nach Maßgabe des Punktes X. Abs. 3 den zuviel berechneten Betrag erstatten oder
 - der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.
- 2) Im Falle des Stillstandes des Wasserzählers oder der Feststellung von Fehlanzeigen, wird der Wasserverbrauch im nicht oder fehlerhaft gemessenen Zeitraum nach dem Verbrauch des Vorjahres berechnet. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht einwandfrei feststellbar so erfolgt die Berechnung aufgrund der Ablesung für den nach der Behebung der Fehlanzeige folgenden Verbrauchszeitraum.

IX. Vertragsstrafe

- 1) Der WLV kann eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe verlangen, wenn der Kunde Wasser unbefugt bezieht. Ein unbefugter Bezug liegt vor, wenn die Wasserzähleranlage umgangen oder beeinflusst wird oder wenn Wasser aufgrund eines vom Kunden verschuldeten Umstandes ungemessen, oder wenn es nach Einstellung der Lieferung, bezogen wird.
Die Vertragsstrafe wird so erstellt, dass die für den Vertrag des Kunden vereinbarten Entgelte zuzüglich eines Pauschalbetrages in der Höhe von 40% für die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen verrechnet werden.

- 2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde
 - die Verpflichtung verletzt, alle für die Entgeltsbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse dem WLW mitzuteilen oder
 - Wasser im Gegensatz zu den Beschränkungen der ‚Allgemeinen Geschäftsbedingungen‘ oder des Vertrages verwendet.
- 3) Die Vertragsstrafe kann nach den oben genannten Grundsätzen für ein Jahr berechnet werden, wenn
 - die Dauer des Bezuges
 - der Beginn der Mitteilungspflicht
 - die Dauer der Missachtung der Beschränkung in der Verwendung von Wasser

nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden können.
- 4) Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt dem WLW ausdrücklich vorbehalten.

X. Abrechnung

- 1) Die vom Kunden abgenommene Wassermenge wird vom WLW in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.
- 2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres die Entgelte, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Berechnung erfolgt nicht, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Wasserabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand und Kundennummer) in geeigneter Weise dem WLW bekanntgibt.
- 3) Einsprüche des Kunden gegen die Rechnungen haben innerhalb von einem Monat nach Erhalt zu erfolgen, andernfalls gelten die Rechnungen als anerkannt. Ändern sich die vereinbarten Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung angepasst.

XI. Teilbeträge

- 1) Der WLW kann Teilbeträge verlangen, wenn der Verbrauch über mehrere Monate abgerechnet wird. Diese Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Teilbeträge

nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden.

- 2) Ändern sich die Entgelte, so können die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Entgeltänderung angepasst werden.
- 3) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so kann der WLV nach seiner Wahl den übersteigenden Betrag erstatten, oder mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen.

XII. Zahlung, Verzug, Mahnung

- 1) Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu leisten, damit die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 2) Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Vertragspartner an den WLV bei Verbrauchergeschäften 5 % Verzugszinsen p.A. zu bezahlen. Handelt es sich für den Vertragspartner um ein unternehmensbezogenes Geschäft, ist er verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.A. zu bezahlen.

Außer den gesetzlichen Zinsen kann der WLV auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihm erwachsender Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

- 3) Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an den WLV aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des WLV sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XIII. Vertragsdauer, Vertragseintritt

- 1) Der Vertrag wird, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist das Datum der Postaufgabe an die dem Vertragspartner zu letzt bekanntgegebene Postanschrift.

- 3) Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Vertrages bedarf der Zustimmung des WLV. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften gegenüber dem WLV für alle Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum zur ungeteilten Hand, sofern nicht zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes eine Ablesung der Messeinrichtung erfolgt oder der Zählerstand vom Kunden korrekt bekanntgegeben wird.

XIV. Einschränkung/Aussetzung der Versorgung

- 1) Der WLV ist berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder gänzlich auszusetzen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere geltend als wichtiger Grund:
- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - um den ungemessenen Wasserbezug oder den Bezug von Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung der Wasserzähleranlage zu verhindern oder
 - um zu gewährleisten, dass Störungen weiterer Kundenanlagen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WLV oder Dritter ausgeschlossen werden.
 - sofern der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nach erfolgloser Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und Nachfristsetzung von 2 Wochen in Verzug ist.
 - Wenn über das Vermögen des Kunden Insolvenzverfahren eröffnet wurden oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
 - Bei Vorliegen eines Sachverhaltes gemäß Punkt IV.
- 2) Der WLV wird die Versorgung unverzüglich wieder im vollen Umfang aufnehmen, sobald die Gründe für die Einschränkung oder Aussetzung der Versorgung weggefallen sind und der Kunde die Kosten der Einschränkung und Aussetzung sowie der Wiederaufnahme dem WLV vollständig ersetzt hat. Der WLV ist berechtigt, diese Kosten auch pauschal zu berechnen.

XV. Vertragsauflösung

Unbeschadet der Regelung in Punkt XIII. ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

o die Voraussetzungen der Einschränkung oder Aussetzung der Versorgung gemäß Punkt XIV. oder einer Vertragsstrafe gemäß Punkt IX. Absatz 1 und 2 vorliegen

o über das Vermögen des Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet oder Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde

o bei sonstigen wesentlichen Vertragsverletzungen und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes trotz diesbezüglicher Aufforderung unter Nachfristsetzung von 2 Wochen.

XVI. Formvorschriften

1) Der Vertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags und/oder der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein und werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

3) Zwischen dem WLV und dem Kunden gilt vereinbart, dass der WLV berechtigt ist, die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die abgeänderten Geschäftsbedingungen werden für die bestehenden Verträge wirksam, sofern der Kunde, der ihm bekanntgegebenen Änderungen nicht binnen 2 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung widerspricht. Widerspricht der Kunde der Änderung binnen der Frist von 2 Wochen, so endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung zum jeweiligen Monatsletzten. Anlässlich der Änderungserklärung wird der Kunde auf die Bedeutung des Widerspruches oder der Nichterhebung des Widerspruches sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen hingewiesen werden.

XVII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des WLV vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Wasserleitungsverband ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch bei jedem anderen Gericht im In- und Ausland zu verfolgen, in dessen Sprengel der Kunde seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt die Regelung des KSchG.

2) Für alle in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im zu Grunde liegenden Vertrag nicht geregelte Fragen gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (BGBl. NR 1996/1988).

Eisenstadt, 16.4.2015

Der Vorstand des
Wasserleitungsverbandes
Nördliches Burgenland